

2423 047

Abschrift

Entscheidungssammlg. d. Sen.

201

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 628/70

Beschluß

in der Entschädigungsache

Sara Santa B [REDACTED] geb. P [REDACTED],
S [REDACTED] de C [REDACTED], C [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Gründe

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat zutreffend festgestellt, daß die Klägerin seit 1934 nur ererbte Ansprüche ihres 1946 verstorbenen Mannes wegen Schadens an Eigentum und Vermögen sowie Zahlung von Sonderabgaben und 1936 und 1937 eigene Ansprüche wegen Gesundheitsschadens und Schadens im beruflichen Fortkommen angemeldet hat. Die Nachmeldung eigener Ansprüche wegen Zahlung von Sonderabgaben und wegen Transferverlustes am 22. April 1966 hat das Berufungsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Fam 1969, 503 Nr. 31) nach § 169 a BGG für unzulässig erachtet, weil es gegen die Vermutung

L01

- 3 -

der bis 31. Dezember 1965 erstreckten Nachmeldefrist keine Wiedereinsetzung gibt.

Die Überleitungsvorschriften der Art. III und IV BFG-Schluss gewähren der von München nach Chile ausgewanderten Klägerin kein bis 30. September 1966 auszuübendes Antragsrecht.

Eine Wiederaufnahme entsprechend §§ 578 ff ZPO kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil keine unanfechtbare Entscheidung vorliegt, gegen die sich ein Restitutionsantrag im Sinne der §§ 580, 585 richten könnte.

Diese zutreffenden Entscheidungen des Berufungsgerichts werfen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)